

Hygienekonzept der Freien Hochschule Stuttgart **vom 18.05.2020 / aktualisiert 29.11.2021**

Aufgrund der besonderen Umstände durch die Corona-Pandemie hat die Freie Hochschule Stuttgart folgende Richtlinien aufgestellt, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten. Dies gilt im Besonderen für die Gefährdungseinschätzung für Prüfungen und sonstige Lehr- und Praxisveranstaltungen.

Das Hygienekonzept bezieht sich auf die Corona VO des Landes Baden-Württemberg vom 28.07.2020 – gültig seit 06.08.2020 mit den geltenden Änderungen vom 27.11.2021. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg>

Ferner wird Bezug genommen auf die Corona VO des Wissenschaftsministeriums von Baden-Württemberg vom 16. September 2020, aktualisiert am 18.10.2020, am 11.01.2021, ab 08.03.2021 in der gültigen Fassung vom 25.11.2021 (§2 Abs. 2 Corona VO):<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb-und-kunst/>

Die Freie Hochschule Stuttgart orientiert sich u.a. an den Empfehlungen des baua : Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, sowie dem Robert-Koch-Institut (RKI) und dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

Die allgemeinen Hygieneregeln bleiben bestehen.

Neue Corona-Verordnung zur Quarantäne und Isolation (Corona-VO Absonderung) vom 10. Januar 2021, in der ab 30. Oktober 2021 geltenden Fassung. Sie trifft Regelungen zur Quarantäne und Isolierung im Krankheitsfall:

§ 3 Absonderung von krankheitsverdächtigen und positiv getesteten Personen

(1) Krankheitsverdächtige Personen müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben.

(2) Positiv getestete Personen, die sich nicht bereits nach Absatz 1 in Absonderung befinden, müssen sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses in Absonderung begeben.

Die ausführliche Regelung finden Sie unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>

Das Hygienekonzept der Freien Hochschule Stuttgart umfasst

- Reinigungskonzept (Blatt „Reinigungskonzept, weitere Schutzmaßnahmen“);
- die Maßnahmen zum Schutz der aufgrund von Prüfungen oder von der Hochschulleitung genehmigten Lehr- und Praxisveranstaltungen vor Ort anwesenden Studierenden (Blatt „Gemeinschaftlich genutzte Räume - Kursräume“);
- die Einschätzung des Infektionsrisikos bei Prüfungen (Blatt „Prüfungen“);
- die Einschätzung des Infektionsrisikos in Bezug auf die Zu- und Abgänge der einzelnen Gebäude der Freien Hochschule Stuttgart in Bezug auf eventuelle Lehrveranstaltungen (Blatt „Gebäude“);
- die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten der Freien Hochschule Stuttgart, die ihre Tätigkeit vor Ort ausüben (Blatt „Schutzmaßnahmen für Beschäftigte“);
- Konzept zum Betrieb der Bibliothek (Blatt „Schutzmaßnahmen zum Betrieb der Bibliothek“);
- Konzept für Hygienemaßnahmen für die Hochschuleigenen Gebäude mit Studierendenwohnungen und Gastdozentenzimmer;
- Hygienekonzept für Lehrveranstaltungen;
- Konzept zum Betrieb der Cafeteria;
- Blatt „Vorgehensweise bei Bekanntwerden von Infektionen“ zum Aushang in den Kursräumen“;
- Blatt „Handout für Fortbildungsveranstaltungen“.

Die Beurteilungen und Maßnahmen finden Sie unter dem jeweiligen Kapitel (Blatt) gesondert aufgeführt. Richtlinien werden z.T. auch in englischer Sprache vorgehalten.

Corona VO BW in englischer Sprache: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/201018_CoronaVO_kons_F_en.pdf

Generell gelten folgende Verhaltensregeln, um einer Infektion vorzubeugen:

- Personen, die Symptome aufweisen, bitten wir, dem Campus nicht zu betreten, keine Veranstaltungen zu besuchen und auch keinen persönlichen Kontakt zu den Beschäftigten der Hochschule zu suchen.
- Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife.
- Halten Sie die Hände aus dem Gesicht fern.
- Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.
- Verzichten Sie aufs Handgeben.
- Halten Sie Abstand zu anderen Personen, mindestens 1,5 besser 2 Meter.
- Dies gilt für alle Räume an der Freien Hochschule Stuttgart.
- Entsprechend der ergänzenden Vorschriften zu §3 Absatz 1 Corona VO (Mund-Nasen-Bedeckung) gilt ab 25.01.2021 §1, 1i: Auf allen Verkehrsflächen sowie auf sonstigen Verkehrswegen muss verpflichtend eine medizinische Maske oder eine zertifizierte FFP-2 Maske getragen werden. In den Kurs-Räumen während der Lehrveranstaltungen muss verpflichtend eine medizinische Maske oder eine zertifizierte FFP-2 Maske getragen werden, wenn ein ausreichender Abstand von mind. 1,5 m nicht eingehalten werden kann.*

*Abweichend von § 3 Absatz 1 ist in den Fällen der Nummern 1, 3, 4 und 8 eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Verantwortlich für die Erstellung und Einhaltung des Hygienekonzepts sind folgende Kreise oder Personen:

- Corona-Kreis (Hr. Jeuken, Hr. Hinze, Fr. Wenke-Kittel, Fr. Hans)
- Verwaltungsrat (Fr. Taggert, Frau Escher, Hr. Jeuken, Hr. Hinze, Hr. Zdrazil)
- Fr. Schneider, Hausmutter
- Hr. Blümmel, Hausmeisterei
- Dozentinnen und Dozenten der jeweiligen Präsenzveranstaltungen

Für den Campus und die Gebäude gelten darüber hinaus folgende allgemeinen Regelungen

- Zur Unterstützung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen in der jeweils aktuellen Fassung schließen wir uns ausdrücklich den geltenden Regelungen der Corona VO des Landes Baden-Württemberg an. Bitte halten Sie auch im öffentlichen Raum den Abstand von 1,5m ein, dies gilt auch für den Campus der Freien Hochschule.
- Nur befugte Personen (Mitarbeiter*innen, Dozent*innen, Schlüsselinhaber und Bewohner) sind berechtigt, die Räume der Freien Hochschule zu betreten und zu nutzen. Hochschulfremde Personen dürfen sich auf Einladung der Hochschulleitung an der Hochschule aufhalten.
- Die Mindestabstandsregelung von 1,5 m zu einer anderen Person ist möglichst einzuhalten.
- Für Versammlungen auf dem Campus, in den Räumen und in den Fluren der Hochschule gelten die allgemeinen Corona-Hygiene-Empfehlungen (Blatt Hygienekonzept der Freien Hochschule Stuttgart) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Sie werden allen Mitarbeitenden und Studierenden jeweils elektronisch zur Kenntnis gegeben und zudem auf der Homepage der Freien Hochschule und per Türaushang veröffentlicht.

Einrichtungen der Freien Hochschule Stuttgart

Kontakt zu der Verwaltung:

- Die Telefonzentrale ist unter der Nummer 0711 21094 - 0 von 8:00 bis 12:00 Uhr Montag-Freitag weiterhin besetzt.
- Kontakte zu Mitarbeiter*innen erfolgen in der Regel online. Mails an die Mitarbeiter*innen werden ganz normal bearbeitet.
- Persönliche Besuche bei den Kursbetreuerinnen sollten möglichst mit Terminabsprache erfolgen. (Blatt „Beschäftigte“)

Bibliothek:

- Die Bibliothek ist für den Publikumsverkehr wieder geöffnet! Es gilt die 3G-Regelung.
- Ausleihe und Rückgabe von Büchern vor Ort erfolgt ausschließlich mit Terminvergabe per Mail an Frau Renkenberger.
- Es dürfen sich nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig in den Bibliotheksräumen aufhalten.
- Die Bibliothek kann nur für die Suche und Ausleihe genutzt werden.
- Arbeitsplätze können nicht genutzt werden.
- Nach wie vor können Bücher per Mail bestellt werden, die Bücher werden an einem vereinbarten Ort hinterlegt bzw. bereitgestellt.

Campus:

- Die Eingangstüren der Hochschulgebäude in der Haußmannstraße 44a, 48, 50 werden tagsüber geöffnet ab 7:30 Uhr. Die Eingangstüren in der Libanonstraße sind ebenfalls zu den regulären Zeiten geöffnet.

Für die Freie Hochschule



Matthias Jeuken



Karin Wenke-Kittel

Blatt „Reinigungskonzept, weitere Schutzmaßnahmen“

Das Hygienekonzept bezieht sich auf die Corona VO des Landes Baden-Württemberg vom 28.07.2020 – gültig seit 06.08.2020 mit den geltenden Änderungen vom 27.11.2021. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg>

Ferner wird Bezug genommen auf die Corona VO des Wissenschaftsministeriums von Baden-Württemberg vom 16. September 2020, aktualisiert am 18.10.2020, am 11.01.2021, ab 08.03.2021 in der gültigen Fassung vom 25.11.2021 (§2 Abs. 2 Corona VO):<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb-und-kunst/>

Die nachfolgend beschriebenen Schutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, die Beschäftigten und Studierenden beim Aufenthalt in den Räumen der Freien Hochschule vor einer Ansteckung durch den SARS-CoV-2-Virus zu schützen.

Reinigungskonzept

- An den Ein- und Ausgängen stehen Handdesinfektionsmittel bereit.
- Diese werden kontrolliert und bei Bedarf aufgefüllt.
- Die Toiletten werden mehrmals täglich gereinigt.
- Die Türklinken in den Verkehrsräumen werden mehrmals täglich gereinigt.
- Räume werden vor und nach der Benutzung gelüftet.
- Die Kursräume werden vor und nach einer Benutzung gereinigt.
- Tische und Stühle werden nach Benutzung gereinigt.
- Für die Reinigung stehen hochschuleigene Kräfte zur Verfügung sowie eine externe Reinigungsfirma.

Für die Einhaltung und Durchführung der Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen sind Frau Schneider und Herr Blümmel zuständig.

Weitere Schutzmaßnahmen - Verfügbarkeit Masken

Die Freie Hochschule Stuttgart hält für ihre Mitarbeiter*innen, Dozent*innen sowie offizielle Gäste medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken bzw. FFP2-Masken bereit. Diese werden auf Bitten der Berechtigten unentgeltlich zu Verfügung gestellt.

- Die Bereitstellung von Medizinischen bzw. FFP2-Masken erfolgt durch Frau Schneider und Herrn Blümmel.
- Diese können bei Bedarf auf Nachfrage ausgegeben werden.
- Die Hochschule hält medizinische Einmal-Schutzmasken auf Vorrat vor.
- Diese können bei Bedarf auf Nachfrage ausgegeben werden.

Verantwortlich für die Vorhaltung sind Frau Schneider und Herr Blümmel

Blatt „Hygienerichtlinien Gebäude“

Das Hygienekonzept bezieht sich auf die Corona VO des Landes Baden-Württemberg vom 28.07.2020 – gültig seit 06.08.2020 mit den geltenden Änderungen vom 27.11.2021. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg>
Ferner wird Bezug genommen auf die Corona VO des Wissenschaftsministeriums von Baden-Württemberg vom 16. September 2020, aktualisiert am 18.10.2020, am 11.01.2021, ab 08.03.2021 in der gültigen Fassung vom 25.11.2021 (§2 Abs. 2 Corona VO):<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb-und-kunst/>

Die nachfolgend beschriebenen Schutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, die Beschäftigten und Studierenden vor einer Ansteckung durch den SARS-CoV-2-Virus zu schützen.

Die Freie Hochschule Stuttgart verfügt über mehrere Gebäude.
Haußmannstraße 44a, 48, 50. Libanonstraße 3 sowie Hallstraße 63, Schellbergstraße 69, Fellbach, Schwabstraße 44 mit Studierendenwohnungen (Blatt „Studierendenunterkünfte“).

Für alle Gebäude gelten grundsätzlich die gleichen Hygienevorschriften (Blatt „Hygienevorschriften“), die ausgehängt sind und über die die Beschäftigten regelmäßig informiert und geschult werden. Aufgrund der unterschiedlichen Größe und Nutzung werden die Gebäude separat im Hygieneplan aufgeführt.

Generell gelten für alle Gebäude folgende Verhaltensregeln, um einer Infektion vorzubeugen:

- Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife.
- Halten Sie die Hände aus dem Gesicht fern.
- Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.
- Verzichten Sie aufs Handgeben.
- Halten Sie Abstand zu anderen Personen, mindestens 1,5 besser 2 Meter.
- Dies gilt für alle Räume an der Freien Hochschule Stuttgart.
- Entsprechend der ergänzenden Vorschriften zu §3 Absatz 1 Corona VO (Mund-Nasen-Bedeckung) gilt ab 25.01.2021 §1, 1i: Auf allen Verkehrsflächen sowie auf sonstigen Verkehrswegen und in den Kursräumen während der Lehrveranstaltungen muss verpflichtend eine medizinische Maske oder eine zertifizierte FFP-2 Maske getragen werden. **Haußmannstraße 44a (Hauptgebäude mit Bibliothek und**

Anbau).

- Das Gebäude verfügt über zwei Ein-Ausgänge. Beide sind mit Handdesinfektionsmittelspender versehen.
- Die Eingangstür zum Campus ist ab 7:30 Uhr geöffnet.
- Das Gebäude verfügt über zwei Treppenhäuser, die unabhängig voneinander benutzt werden können (Zu- und Abgang).
- Im Gebäude 44a ist u.a. die Bibliothek untergebracht. Diese hat einen eigenen Hygiene- und Besuchsplan (siehe Hygienekonzept, Blatt „Bibliothek“).
- Im Gebäude 44a sind Studierendenwohnungen untergebracht. Die Bewohner sind über die Hygienemaßnahmen informiert und halten diese ein. Der Zugang zu den Studierendenwohnräumen ist von den Kursräumen und den Räumen für den regulären Studienbetrieb abgetrennt. (Blatt Studierendenunterkünfte).
- In der Haußmannstraße 44a ist ein Teil der Verwaltung und ein Teil der Dozentenbüros untergebracht. Die Abstandsregelungen und Sozial Distancing können aufgrund der räumlichen Gegebenheiten eingehalten werden.
- Die Regeln sind ausgehängt.
- In der Haußmannstraße 44a sind Kursräume, die für Prüfungen geeignet sind. Für anstehende Prüfungen werden diese gemäß der Hygienevorgaben vor- und nachbereitet. (Blatt „Prüfungen“).
- Im Falle einer Prüfung werden die Studierenden vorab über die Hygienevorgaben unterrichtet.
- Die Wege im Gebäude sind gekennzeichnet.
- Die Beschäftigten können, sofern sie nicht im Homeoffice tätig sind, die Mindestabstände von 1,5 m wahren.
- Die Türklinken werden mehrmals am Tag durch eigene Reinigungskräfte gereinigt. Die Sanitarräume werden ebenfalls mehrmals durch eigene Reinigungskräfte gereinigt. (Blatt „Hygienevorrichtungen“)

- Die Sitzungsräume, sie werden regelmäßig gelüftet und gereinigt.
- Die Reinigung erfolgt mit den empfohlenen Putzmitteln.
- Die Bereitstellung von ausreichenden Mengen an Desinfektionsmitteln, Seife, Einweghandtüchern ist sichergestellt. Die Bereitstellung erfolgt durch Frau Schneider und Herrn Blümmel.
- Die Bereitstellung von FFP2-Masken erfolgt durch Frau Schneider und Herrn Blümmel. (Blatt „Reinigungskonzept“).

Haußmannstraße 48

- Das Gebäude verfügt über zwei Ein- und Ausgänge. Beide sind mit Handdesinfektionsmittelpender versehen.
- Die Eingangstüren zum Campus sind ab 7:30 Uhr geöffnet.
- Im Gebäude Haußmannstraße 48 sind Studierendenwohnungen untergebracht. Die Bewohner sind über die Hygienemaßnahmen informiert und halten diese ein. Der Zugang zu den Studierendenwohnräumen ist von den Kursräumen und den Räumen für den regulären Studienbetrieb abgetrennt.
- Im Gebäude 48 befindet sich die Cafeteria
- Das Hygienekonzept für die Cafeteria liegt vor (Blatt „Betrieb Cafeteria“).
- Die Cafeteria ist ab Montag, 13.09.2021 unter Einhaltung der Regelungen wieder in Betrieb. (Blatt „Betrieb Cafeteria“).
- Im Gebäude 48 befinden sich 4 Kursräume. Für die Nutzung der Kursräume gelten die Regelungen, wie im Hygienekonzept Blatt „Hygieneregeln – Kursräume“ beschrieben.
- Im Gebäude befinden sich große Räume, die u.U. auch für Prüfungen genutzt werden können. (Blatt „Prüfungen“)
- Im Gebäude 48 befinden sich Teile der Verwaltung und Dozentenzimmer.
- Zwei Verwaltungsbüros befinden sich räumlich getrennt voneinander. Es besteht kein Kontakt.
- Zum Teil wird die Arbeit vom Homeoffice aus erledigt, z.T. durch persönliche Anwesenheit.
- Studierende haben nur mit vorheriger Anmeldung Zutritt.
- Der Sicherheitsabstand von 1,5 m im Büro ist gewährleistet.
- Die Räume werden regelmäßig gelüftet und durch eine Reinigungsfirma gereinigt.
- Die regelmäßige Reinigung der Türklinken usw. wird durch hochschuleigene Reinigungskräfte gewährleistet.
- Im Gebäude 48 befindet sich eine Wohnung von Hochschulangestellten.
- Der Privatbereich ist entsprechend gekennzeichnet und darf nicht von dritten Personen betreten werden.

Haußmannstraße 50

- Das Gebäude verfügt über einen Ein- und Ausgang. Dieser ist mit Handdesinfektionsmittelpender versehen.
- Die Tür ist ab 7:30 Uhr geöffnet.
- Im Gebäude Haußmannstraße 50 sind Studierendenwohnungen untergebracht. Der Zugang zu den Studierendenwohnräumen ist von den Kursräumen und den Räumen für den regulären Studienbetrieb abgetrennt. Die Bewohner sind über die Hygienemaßnahmen informiert und halten diese ein.
- Im Gebäude 50 befinden sich Teile der Verwaltung und Dozentenzimmer.
- Die Verwaltung arbeitet z.T. im Homeoffice, z.T. ist sie vor Ort anwesend.
- Die Räume können so begangen werden, dass der Mindestabstand von 1,5m gewahrt werden kann.
- In der Haußmannstraße 50 sind Kursräume, die für Prüfungen geeignet sind. Für anstehende Prüfungen werden diese gemäß der Hygienevorgaben vor- und nachbereitet. (Blatt „Prüfungen“).
- Im Gebäude befinden sich Kursräume. Für die Nutzung der Kursräume gelten die Regelungen, wie im Hygienekonzept Blatt „Hygieneregeln – Kursräume“ beschrieben. Die Räume werden regelmäßig gelüftet und durch eine Reinigungsfirma gereinigt.
- Die regelmäßige Reinigung der Türklinken usw. wird durch hochschuleigene Putzkräfte gewährleistet.

Libanonstraße 3

- Das Gebäude verfügt über zwei Ein- und Ausgänge. Diese sind mit Handdesinfektionsmittelspender ausgestattet.
- Die Tür ist ab 7:30 Uhr geöffnet.
- In der Libanonstraße befinden sich die Kursräume für die Kunst- und Fachausbildungen .
- Für die Nutzung der Kursräume gelten die Regelungen, wie im Hygienekonzept Blatt „Hygieneregeln – Kursräume“ beschrieben.
- In der Libanonstraße 3 sind Kursräume, die für Prüfungen geeignet sind. Für anstehende Prüfungen werden diese gemäß der Hygienevorgaben vor- und nachbereitet (Blatt „Prüfungen“).
- Die Räume werden regelmäßig gelüftet und durch eine Reinigungsfirma gereinigt.
- Die regelmäßige Reinigung der Türklinken usw. wird durch hochschuleigene Reinigungskräfte gewährleistet.

Blatt „Hygieneregeln für gemeinschaftlich genutzte Räume“

Das Hygienekonzept bezieht sich auf die Corona VO des Landes Baden-Württemberg vom 28.07.2020 – gültig seit 06.08.2020 mit den geltenden Änderungen vom 27.11.2021. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg> Ferner wird Bezug genommen auf die Corona VO des Wissenschaftsministeriums von Baden-Württemberg vom 16. September 2020, aktualisiert am 18.10.2020, am 11.01.2021, ab 08.03.2021 in der gültigen Fassung vom 25.11.2021 (§2 Abs. 2 Corona VO):<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb-und-kunst/>

Die nachfolgend beschriebenen Schutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, die Beschäftigten und Studierenden vor Infektionen zu schützen. Sie beziehen sich auf die Nutzung von Kursräumen sowie Eingängen, Verkehrswegen, Toiletten und Hygieneräumen in allen Gebäuden der Freien Hochschule Stuttgart. Verantwortlich für die Vorhaltung der Handdesinfektionsmittel, der Reinigungsmittel, Seifen und Papierhandtücher sind Frau Schneider und Herr Blümmel. Diese weisen auch das Personal der im Hause tätigen Reinigungsfirma in die entsprechenden Richtlinien ein und achten auf die korrekte Durchführung.

Verkehrswege

- An allen Ein- und Ausgängen der Gebäude in der Haußmannstraße und in der Libanonstraße sind Spender mit Handdesinfektionsmitteln aufgestellt.
- Die sachgerechte Benutzung wird durch entsprechende Schilder erläutert.
- Auf das Einhalten der empfohlenen Sicherheitsabstände wird durch Aushänge an den Türen und gegebenenfalls durch Bodenmarkierungen hingewiesen.

Für Versammlungen auf dem Campus, in den Räumen und in den Fluren der Hochschule gelten die allgemeinen Corona-Hygiene-Empfehlungen (Blatt Hygienekonzept der Freien Hochschule Stuttgart) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Sie werden allen Mitarbeitenden und Studierenden jeweils elektronisch zur Kenntnis gegeben und zudem auf der Homepage der Freien Hochschule und per Türaushang veröffentlicht.

Toiletten und Hygieneräume

- In den Toilettenräumen sind entsprechende Seifenspender und Einmalpapierhandtücher bereitgestellt.
- In den Toilettenräumen ist max. 1 Person erlaubt.
- Die sachgerechte Benutzung wird durch entsprechende Schilder erläutert.
- Die Toiletten werden mehrmals täglich mit den entsprechenden Mitteln gereinigt.
- Die Türklinken in den Verkehrswegen werden mehrmals mit den entsprechenden Reinigungsmitteln gereinigt.

Benutzung der Kursräume

Für alle Veranstaltungen sowie ihre Vor- und Nachbereitungen gilt das Prinzip des Infektionsschutzes. Handhygiene, Husten-Nies-Etikette und Abstandsregelungen (mindestens 1,5 m) sind die wesentlichsten Maßnahmen zur Risikominimierung bei allen Veranstaltungen; Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe können diese nicht ersetzen, sind jedoch ggfs. zusätzliche Maßnahmen. Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber der Durchführung von Veranstaltungen.

Kursräume

- Die Kursräume werden vor und nach jeder Benutzung gelüftet und gereinigt.
- Die Kursräume sind so bestuhlt, dass der erforderliche Mindestabstand eingehalten wird.
- Die Bestuhlung darf nicht verändert werden.
- Die Kursräume sollen in den Pausen verlassen werden, damit gelüftet werden kann.
- Beim Betreten und Verlassen der Kursräume ist auf den Abstand von 1,5 m zu achten.
- Der Aufenthalt in den Fluren vor den Kursräumen ist zu vermeiden.
- Die Kursräume sollten möglichst nur für max. 2 Veranstaltungen pro Tag genutzt werden.

Verantwortlich für die sachgerechte Reinigung der Kursräume sind Frau Schneider und Herr Blümmel. Diese weisen auch das Personal der im Hause tätigen Reinigungsfirma in die entsprechenden Richtlinien ein und achten auf die korrekte Durchführung

- Entsprechend der ergänzenden Vorschriften zu §3 Absatz 1 Corona VO (Mund-Nasen-Bedeckung) gilt ab 25.01.2021 §1, 1i: Auf allen Verkehrsflächen sowie auf sonstigen Verkehrswegen muss verpflichtend eine medizinische Maske oder eine zertifizierte FFP-2 Maske getragen werden.
- In den Kurs-Räumen während der Lehrveranstaltungen muss verpflichtend eine medizinische Maske oder eine zertifizierte FFP-2 Maske getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann. .

Blatt „Hygienerichtlinien Bibliothek“

Das Hygienekonzept bezieht sich auf die Corona VO des Landes Baden-Württemberg vom 28.07.2020 – Das Hygienekonzept bezieht sich auf die Corona VO des Landes Baden-Württemberg vom 28.07.2020 – gültig seit 06.08.2020 mit den geltenden Änderungen vom 27.11.2021. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg>
Ferner wird Bezug genommen auf die Corona VO des Wissenschaftsministeriums von Baden-Württemberg vom 16. September 2020, aktualisiert am 18.10.2020, am 11.01.2021, ab 08.03.2021 in der gültigen Fassung vom 25.11.2021 (§2 Abs. 2 Corona VO):<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb-und-kunst/>

Die nachfolgend beschriebenen Schutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, die Beschäftigten und Studierenden vor einer Ansteckung durch den SARS-CoV-2-Virus zu schützen.

Für die Bibliothek gelten folgende Hygienemaßnahmen:

- Die Bibliothek ist ab dem 09.03.2021 wieder für den Publikumsverkehr geöffnet. Folgende Regelungen sind zu beachten: Ausleihe und Rückgabe von Büchern erfolgt ausschließlich durch Buchung eines Termines per Mail bei Frau Renkenberger. Es dürfen sich nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig in den Räumen der Bibliothek aufhalten.
- Für den Besuch in der Bibliothek gilt die 3G-Regelung. Die Einhaltung wird vor Ort kontrolliert und dokumentiert.
- Die Bibliothek kann nur zum Zwecke der Ausleihe, nicht aber zum Arbeiten genutzt werden.
- Die Ausleihe kann prinzipiell nach wie vor durch Bestellung per Mail erfolgen; die Bücher werden an einem vereinbarten Ort hinterlegt bzw. bereitgestellt.
- Die Bibliothek verfügt über einen Eingang und einen separaten Ausgang, der in einen anderen Flur führt.
- In der Bibliothek können sich gleichzeitig max. 5 Personen aufhalten. Die Arbeit an den Arbeitsplätzen ist derzeit nicht möglich.
- Bücher können nach wie vor per Mail bestellt und am vereinbarten Ort abgeholt werden.
- Die Rückgabe erfolgt kontaktlos – Termin, Ablage auf Bücherwagen außerhalb der Bibliothek.
- Vor und nach dem Betreten der Bibliothek sind die Hände gemäß der Hygienerichtlinien zu reinigen (Waschen oder Desinfektion).
- Die Bibliothek ist mit den entsprechenden Hinweisschildern versehen.
- Die Hinweise sind den Studierenden per Mail zugegangen, ferner finden sich diese auf unserer Homepage.
- Entsprechend der ergänzenden Vorschriften zu §3 Absatz 1 Corona VO (Mund-Nasen-Bedeckung) gilt ab 25.01.2021 §1, 1i: Auf allen Verkehrsflächen sowie auf sonstigen Verkehrswegen muss verpflichtend eine medizinische Maske oder eine zertifizierte FFP-2 Maske getragen werden.

Blatt „Schutz der Beschäftigten der Freien Hochschule Stuttgart“

Das Hygienekonzept bezieht sich auf die Corona VO des Landes Baden-Württemberg vom 28.07.2020 – gültig seit 06.08.2020 mit den geltenden Änderungen vom 21.09.2021. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg>
Ferner wird Bezug genommen auf die Corona VO des Wissenschaftsministeriums von Baden-Württemberg vom 16. September 2020, aktualisiert am 18.10.2020, am 11.01.2021, ab 08.03.2021 in der gültigen Fassung vom 20.09.2021 (§2 Abs. 2 Corona VO):<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb-und-kunst/>

Die nachfolgend beschriebenen Schutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, die Beschäftigten und Studierenden vor einer Ansteckung durch den SARS-CoV-2-Virus zu schützen.

Für alle Mitarbeiter*innen gilt:

- Alle Mitarbeiter*innen sowie Dozent*innen der Freien Hochschule werden regelmäßig über die jeweils geltenden Verordnungen informiert und über die Hygienemaßnahmen geschult.

3G-Regelung

- Die Mitarbeiter*innen und Dozent*innen sind über die neue Regelung informiert. Eine Überprüfung findet nicht statt.

Für die Büros der Mitarbeiter*innen gelten folgende Maßnahmen:

- Die Kursbetreuerinnen sind möglichst nur mit zuvor per Mail vereinbartem Termin persönlich aufzusuchen.
- Notwendige Kontakte erfolgen mit dem gebotenen Abstand von 1,5 m.
- In den Büros finden keine Treffen statt – social distancing.
- Die Büros werden regelmäßig gereinigt (eigene Reinigungskräfte, Fremdfirma).
- Für Arbeitsplätze mit unvermeidbarem persönlichen Kontakt werden entsprechende Maßnahmen getroffen: z. B. Spuckschutz an den Schreibtischen, Abstandsmarkierungen usw.
- Notwendige Konferenzen finden entweder per Video statt, oder werden unter Einhaltung der Personenobergrenze und der Einhaltung von Mindestabständen auch vor Ort durchgeführt.
- Entsprechend der ergänzenden Vorschriften zu §3 Absatz 1 Corona VO (Mund-Nasen-Bedeckung) gilt ab 25.01.2021 §1, 1i: Auf allen Verkehrsflächen sowie auf sonstigen Verkehrswegen muss verpflichtend eine medizinische Maske oder eine zertifizierte FFP-2 Maske getragen werden.

Regelungen für Gastdozent*innen

- Gastdozent*innen kommen auf Einladung der Hochschulleitung.
- Sie werden über die 3G-Regelung informiert.
- Sie sind entweder „geimpft“ oder „genesen“ oder sie testen sich 2x wöchentlich im Beisein einer ausgewiesenen Person.

Blatt „Studierendenunterkünfte“

Das Hygienekonzept bezieht sich auf die Corona VO des Landes Baden-Württemberg vom 28.07.2020 – gültig seit 06.08.2020 mit den geltenden Änderungen vom 21.09.2021. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg>
Ferner wird Bezug genommen auf die Corona VO des Wissenschaftsministeriums von Baden-Württemberg vom 16. September 2020, aktualisiert am 18.10.2020, am 11.01.2021, ab 08.03.2021 in der gültigen Fassung vom 20.09.2021 (§2 Abs. 2 Corona VO):<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb-und-kunst/>

Neue Corona-Verordnung zur Quarantäne und Isolation (Corona-VO Absonderung)

Ab Samstag, 28. November 2020, gilt in Baden-Württemberg die neue Corona-VO Absonderung. Sie trifft Regelungen zur Quarantäne und Isolierung im Krankheitsfall:

- Bei Kontakt zu einer an Corona erkrankten Person: **Quarantäne** beginnt umgehend, diese endet frühestens nach 10 Tagen.
- Bei Auftreten von für Corona typischen Symptomen: umgehende Isolation, Abklärung durch Hausarzt oder kassenärztlichen Notdienst. Die Isolationsbestimmungen richten sich nach der jeweils gültigen Verordnung (derzeit in der ab 14.09.2021 geltenden Fassung): <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>

Die Freie Hochschule Stuttgart stellt den Studierenden in begrenztem Umfang Studierendenunterkünfte zur Verfügung. Für diese Unterkünfte gelten die nachfolgenden Regelungen.

Haußmannstraße 44a, 48, 50, Hallstraße 63, Schellbergstraße 69, Fellbach, Schwabstraße 44

Die nachfolgend beschriebenen Schutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, die Beschäftigten und Studierenden vor einer Ansteckung durch den SARS-CoV-2-Virus zu schützen.

Für alle Studierendenunterkünfte gelten grundsätzlich die gleichen Hygienevorschriften. Diese sind ausgehängt und die Studierenden wurden darüber informiert.

Prinzipiell gelten für alle Studierendenwohnungen und -zimmer folgende Regelungen:

- Es gelten die allgemeinen Abstandsregelungen. (Abstand 1,5 m .)
- Feiern und Partys in den Allgemeinräumen der Unterkünfte sind verboten.
- Feiern und Partys in den Privatzimmern sind verboten.
- An den Hauseingängen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Bewohner und Gäste sind angehalten, sich beim Betreten und Verlassen der Gebäude die Hände zu desinfizieren.
- Regelmäßiges Reinigen der Privat- und Gemeinschaftsräume mit normalen Putzmitteln ist unbedingt notwendig.
- Entsprechend der ergänzenden Vorschriften zu §3 Absatz 1 Corona VO (Mund-Nasen-Bedeckung) gilt: Auf Verkehrsflächen sowie auf sonstigen Verkehrswegen in Räumen muss eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Es gelten die jeweils gültigen Verordnungen des Landes BW betreffend Personenanzahl bei Treffen in geschlossenen Räumen.

- Weitere Hinweise für Bewohner der Studierendenunterkünfte: Wo kann ich mich melden, wenn ich aus dem Ausland einreise und mich in Quarantäne begeben muss?<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>

Wie bei allen Infektionskrankheiten gelten folgende Verhaltensregeln, um einer Infektion vorzubeugen:

- Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife.
- Halten Sie die Hände aus dem Gesicht fern.
- Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.
- Verzichten Sie aufs Handgeben.
- Halten Sie Abstand zu anderen Personen außerhalb Ihres Haushalts, mindestens 1,5 besser 2 Meter. Das gilt unbedingt auch beim Schlange stehen, beispielsweise im Supermarkt.

Was passiert, wenn ein/e Student/in infiziert ist?

- **Neue Corona-Verordnung zur Quarantäne und Isolation (Corona-VO Absonderung) vom 10. Januar 2021, in der ab 14. September 2021 geltenden Fassung. Sie trifft Regelungen zur Quarantäne und Isolierung im Krankheitsfall:**
- § 3 Absonderung von krankheitsverdächtigen und positiv getesteten Personen
- (1) Krankheitsverdächtige Personen müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben.
- (2) Positiv getestete Personen, die sich nicht bereits nach Absatz 1 in Absonderung befinden, müssen sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses in Absonderung begeben.
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>

Wo wird die Infektion gemeldet?

- **Neu:** Bei Auftreten von für Corona typischen Symptomen: Isolation, Abklärung durch Hausarzt oder kassenärztlichen Notdienst, sofortige **Isolation**. Die Isolation endet frühestens nach 10 Tagen oder wenn ein negativer PCR-Test, setzen Sie sich direkt telefonisch mit Ihrem Arzt / Ihrer Ärztin in Verbindung oder nehmen Kontakt mit dem kassenärztlichen Notdienst unter der Telefonnummer 116117 auf.
- Kontaktieren direkt das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Dies muss in jedem Fall erfolgen – unabhängig vom Auftreten von Symptomen. Das zuständige Gesundheitsamt können Sie hier nach Postleitzahl ermitteln: <https://tools.rki.de/plztool/>

Laut Robert-Koch-Institut (RKI) und dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) überträgt sich das Corona Virus vor allem mittels Tröpfcheninfektion. Dabei werden Viren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet. Eine Schmierinfektion kann ebenfalls möglich sein. Hierbei gelangen Erreger, die sich auf den Händen befinden, an die Schleimhäute der Nase oder der Augen, wo sie zu einer Infektion führen können. Eine gute Händehygiene ist daher sehr wichtig, um sich vor Infektionskrankheiten zu schützen. Die Übertragung über unbelebte Oberflächen ist bisher nicht nachgewiesen, eine Infektion erscheint daher laut BfR unwahrscheinlich.

Blatt „Prüfungen“

Das Hygienekonzept bezieht sich auf die Corona VO des Landes Baden-Württemberg vom 28.07.2020 – gültig seit 06.08.2020 mit den geltenden Änderungen vom 21.09.2021. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg>
Ferner wird Bezug genommen auf die Corona VO des Wissenschaftsministeriums von Baden-Württemberg vom 16. September 2020, aktualisiert am 18.10.2020, am 11.01.2021, ab 08.03.2021 in der gültigen Fassung vom 20.09.2021 (§2 Abs. 2 Corona VO):<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb-und-kunst/>

Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in Präsenz statt. Prüfungen können ggfs. auch online stattfinden. Für Prüfungen, die nicht online stattfinden können, gelten die folgenden Regelungen:

Die nachfolgend beschriebenen Schutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, die Beschäftigten und Studierenden bei der Durchführung von Prüfungen vor einer Ansteckung durch den SARS-CoV-2-Virus zu schützen.

Grundsätzlich gilt:

- Unabhängig vom Hygienekonzept werden für die Beschäftigten in Zweifelsfällen, bei denen dieser Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt.
- Entsprechend der ergänzenden Vorschriften zu §3 Absatz 1 Corona VO (Mund-Nasen-Bedeckung) gilt ab 25.01.2021 §1, 1i: Auf allen Verkehrsflächen sowie auf sonstigen Verkehrswegen und in den Kurs-Räumen während der Lehrveranstaltungen muss verpflichtend eine medizinische Maske oder eine zertifizierte FFP-2 Maske getragen werden.
- Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, dürfen den Campus auch nicht zum Zwecke einer Prüfung betreten. Dies ist der Hochschule zu melden, ein Ersatztermin kann vereinbart werden.
- Zu Prüfungen wird prinzipiell eingeladen; Ort und Uhrzeit werden bekannt gegeben.
- Die Studierenden sind über die gültige 3G-Regelung informiert. Der Nachweis erfolgt mittels Kontrolle vor der Prüfung.
- Verantwortlich für die Durchführung der Prüfung und Dokumentation sind entweder die anwesenden Prüfer oder von der Hochschule eigens dafür bestimmte und eingewiesene Personen.
- Sollte ein Prüfungsraum nicht ausreichend sein, werden weitere Räume vor der Prüfung entsprechend vorbereitet.
- Die Namen der Teilnehmer*innen an Prüfungen werden notiert.
- Nach Beendigung der Prüfung verlassen die Studierenden den Prüfungsraum.
- Für Versammlungen auf dem Campus, in den Räumen und in den Fluren der Hochschule gelten die allgemeinen Corona-Hygiene-Empfehlungen (Blatt Hygienekonzept der Freien Hochschule Stuttgart) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Sie werden allen Mitarbeitenden und Studierenden jeweils elektronisch zur Kenntnis gegeben und zudem auf der Homepage der Freien Hochschule und per Türaushang veröffentlicht. .
- An den Ein- und Ausgängen stehen Handdesinfektionsmittel bereit. Hände sind vor und nach der Prüfung bevorzugt gründlich zu waschen.
- Die Toiletten sind einzeln zu benutzen. (Blatt Reinigungskonzept – weitere Schutzmaßnahmen“)
- Die Räume werden vor und nach Prüfungen gelüftet, Tisch und Stühle gereinigt. . (Blatt Reinigungskonzept – weitere Schutzmaßnahmen“)
- Für Beschäftigte der Freien Hochschule stehen FFP2-Masken zur Verfügung. . (Blatt Reinigungskonzept – weitere Schutzmaßnahmen“).

Für die Unterweisung und Einhaltung der Hygienevorschriften vor Ort sind die jeweiligen Dozent*innen verantwortlich.

Blatt „Lehrveranstaltungen“

Das Hygienekonzept bezieht sich auf die Corona VO des Landes Baden-Württemberg vom 28.07.2020 – gültig seit 06.08.2020 mit den geltenden Änderungen vom 21.09.2021. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg>

Ferner wird Bezug genommen auf die Corona VO des Wissenschaftsministeriums von Baden-Württemberg vom 16. September 2020, aktualisiert am 18.10.2020, am 11.01.2021, ab 08.03.2021 in der gültigen Fassung vom 20.09.2021 (§2 Abs. 2 Corona VO):<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb-und-kunst/>

Die nachfolgend beschriebenen Schutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, die Beschäftigten und Studierenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen vor einer Ansteckung durch den SARS-CoV-2-Virus zu schützen.

Grundsätzlich gilt:

3G-Regelung:

- Die Studierenden sind über die gültige 3G-Regelung informiert. Der Nachweis erfolgt mittels Kontrolle 2x wöchentlich vor den Lehrveranstaltungen.
- Verantwortlich für die Durchführung der Prüfung und Dokumentation sind entweder die anwesenden Dozent*innen oder von der Hochschule eigens dafür bestimmte und eingewiesene Personen.
- Die Ergebnisse der Prüfung werden manuell dokumentiert und an den Corona-Kreis übergeben (z. Hd. Fr. Wenke-Kittel).
- Die Dokumentation erfolgt ausschließlich manuell. Die Listen werden nach 4 Wochen vernichtet.
- Unabhängig vom Hygienekonzept werden für die Beschäftigten in Zweifelsfällen, bei denen dieser Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt.
- Entsprechend der ergänzenden Vorschriften zu §3 Absatz 1 Corona VO (Mund-Nasen-Bedeckung) gilt ab 25.01.2021 §1, 1i: Auf allen Verkehrsflächen sowie auf sonstigen Verkehrswegen muss verpflichtend eine medizinische Maske oder eine zertifizierte FFP-2 Maske getragen werden.
- In den Kurs-Räumen während der Lehrveranstaltungen muss verpflichtend eine medizinische Maske oder eine zertifizierte FFP-2 Maske getragen werden, wenn ein ausreichender Abstand von 1,5 m nicht gewährleistet ist.
- Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, dürfen den Campus nicht zum Zwecke des Besuchs einer Lehrveranstaltung betreten. Dies ist der Hochschule zu melden

Für die Hauptunterrichte, die in Präsenz unterrichtet werden, gilt:

- Zu den Lehrveranstaltungen wird mit dem zuvor bekanntgegebenen Stundplan prinzipiell eingeladen; Ort und Uhrzeit werden dort bekannt gegeben.
- Die Hauptlehrveranstaltungen finden in festen Gruppen statt.
- In den Räumen müssen die Abstandsregelungen (mind. 1,5 m) eingehalten werden.
- Die Namen der Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen werden notiert.
- Sollte ein Prüfungsraum nicht ausreichend sein, werden weitere Räume vor der Prüfung entsprechend vorbereitet.
- Nach Beendigung der Lehrveranstaltung verlassen die Studierenden den Kursraum.
- Für Versammlungen auf dem Campus, in den Räumen und in den Fluren der Hochschule gelten die allgemeinen Corona-Hygiene-Empfehlungen (Blatt Hygienekonzept der Freien Hochschule Stuttgart) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Sie werden allen Mitarbeitenden und Studierenden jeweils elektronisch zur Kenntnis gegeben und zudem auf der Homepage der Freien Hochschule und per Türaushang veröffentlicht.
- An den Ein- und Ausgängen stehen Handdesinfektionsmittel bereit. Hände sind vor und nach der Lehrveranstaltung bevorzugt gründlich zu waschen.
- Die Toiletten sind einzeln zu benutzen. (Blatt Reinigungskonzept – weitere Schutzmaßnahmen“)
- Die Räume werden vor und nach Lehrveranstaltungen gelüftet, Tisch und Stühle gereinigt. . (Blatt Reinigungskonzept – weitere Schutzmaßnahmen“)
- Für Beschäftigte der Freien Hochschule stehen FFP2-Masken zur Verfügung. . (Blatt Reinigungskonzept – weitere Schutzmaßnahmen“)
- Die Dozent*innen sind für die Durchführung und Einhaltung der Regelungen verantwortlich.

Für Lehrveranstaltungen, die nicht online stattfinden können, gelten die folgenden Regelungen:

Für Fachunterrichte gilt:

- Zu den Lehrveranstaltungen wird mit dem zuvor bekanntgegebenen Stundplan prinzipiell eingeladen; Ort und Uhrzeit werden dort bekannt gegeben.
- Der Fachunterricht kann prinzipiell nur in Präsenz studiert werden.
- Die Studienveranstaltungen zum Unterricht in den Nebenfächern findet in jeweils festen Gruppen statt.
- Die Studierenden der einzelnen Fächer sind in sich als fester Verband das ganze Studienjahr über zusammen.
- Die Fachunterrichte werden nicht untereinander vermischt.
- Aufgrund dieser Gruppenregelung gelten in allen Fachunterrichten die Abstandsregelungen von mind. 1,5 m zu einer anderen Person.
- Die Räume sind entsprechend dafür eingerichtet.
- Die Fachräume werden nach jedem Fachunterricht entsprechen dem Hygienekonzept gereinigt.
- Die Namen der Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen werden notiert.
- Die Fachdozenten sind für die Durchführung und Einhaltung der Regelungen verantwortlich.
- Entsprechend der ergänzenden Vorschriften zu §3 Absatz 1 Corona VO (Mund-Nasen-Bedeckung) gilt ab 25.01.2021 §1, 1i: Auf allen Verkehrsflächen sowie auf sonstigen Verkehrswegen muss verpflichtend eine medizinische Maske oder eine zertifizierte FFP-2 Maske getragen werden.
- In den Kurs-Räumen während der Lehrveranstaltungen muss verpflichtend eine medizinische Maske oder eine zertifizierte FFP-2 Maske getragen werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet ist

Freie Hochschule Stuttgart

Hygienekonzept der Freien Hochschule Stuttgart Blatt „Vorgehensweise bei Bekanntwerden von Infektionen“ zum Aushang in den Kursräumen“

Das Hygienekonzept bezieht sich auf die Corona VO des Landes Baden-Württemberg vom 28.07.2020 – gültig seit 06.08.2020 mit den geltenden Änderungen vom 21.09.2021. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg>

Ferner wird Bezug genommen auf die Corona VO des Wissenschaftsministeriums von Baden-Württemberg vom 16. September 2020, aktualisiert am 18.10.2020, am 11.01.2021, ab 08.03.2021 in der gültigen Fassung vom 20.09.2021 (§2 Abs. 2 Corona VO):<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb-und-kunst/>

Die Freie Hochschule Stuttgart orientiert sich u.a. an den Empfehlungen des BfA : Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, sowie dem Robert-Koch-Institut (RKI) und dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

Neue Corona-Verordnung zur Quarantäne und Isolation (Corona-VO Absonderung)

Seit Samstag, 28. November 2020, gilt in Baden-Württemberg die neue Corona-VO Absonderung. Sie trifft Regelungen zur Quarantäne und Isolierung im Krankheitsfall:

- Bei Kontakt zu einer an Corona erkrankten Person: **Quarantäne** beginnt umgehend, diese endet frühestens nach 10 Tagen.
- Bei Auftreten von für Corona typischen Symptomen: **Isolation**, Abklärung durch Hausarzt oder kassenärztlichen Notdienst, Die Isolation endet frühestens nach 10 Tagen oder wenn ein negativer PCR-Test vorliegt.

Die ausführliche Regelung finden Sie unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/neue-corona-verordnung-zu-quarantaene-und-isolation/>

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen

Treten eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und ein Betretungsverbot:

- Fieber (ab 38,0°C).
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht.
- Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).
- Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.
- Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist kein Ausschlussgrund.
- Wird kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin aufgenommen, muss die betroffene Person mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand sein, bevor die Hochschule wieder betreten werden darf.
- Wird eine ärztliche Beratung in Anspruch genommen, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS- CoV-2-Tests zum Corona Virus-Nachweis.
- Wird kein Test durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand) für die Wiedenzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.
- Wird ein Test durchgeführt, bleibt die betroffene Person bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.
- Ist das Testergebnis negativ, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiedenzulassung.
- Ist das Testergebnis positiv, gilt folgende Regelung: Die betroffene Person muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Freie Hochschule wieder betreten.

Umgang mit an Covid 19 erkrankten oder infizierten Personen

Wurde bei einer in der Freien Hochschule tätigen Person oder einer/s Studierenden eine Infektion mit dem Corona-Virus nachgewiesen, gilt folgende Regelung:

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt zur Besprechung des weiteren Vorgehens;
- Vorbereitung einer Namens- und Adressliste der betroffenen Personen:
 - Kontaktdaten der betroffenen Person (Tel.-Nr., E-Mail)
 - Verantwortliche an der Hochschule (Tel.-Nr., E-Mail), damit das Gesundheitsamt auf dieser Basis die Kontaktpersonenermittlung einleiten kann.

Es wird durch einen Arzt ein COVID-19-Krankheitsverdacht festgestellt:

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt (und ggf. Meldung nach §6 IfSG), sofern nicht bereits durch den Arzt erfolgt ist.

Hinweis: Es gilt ein Ausschluss von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Veranstaltungen, Fortbildungen u.ä. an der Freien Hochschule Stuttgart.

Betrifft Kontakte und Kontaktpersonen

Kontaktperson ist eine Person, die zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person Kontakt hatte

- Hatte man Kontakt zu einer positiv getesteten Person, muss man sich dann unverzüglich in Quarantäne begeben, wenn einem mitgeteilt wird, dass man vom Gesundheitsamt als Kontaktpersonen der Kategorie I eingestuft wurde. Die Quarantäne endet in der Regel 14 Tage (ab dem 1. Dezember 2020 in der Regel 10 Tage) nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person.
- Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus haben und damit krankheitsverdächtig sind (Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns etc.), müssen sich unverzüglich nach Anordnung oder Durchführung eines PCR-Tests in Quarantäne begeben. Erhält diese Person ein negatives Testergebnis, so endet die Quarantäne automatisch.
- Positiv auf das Corona Virus getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses zuhause isolieren. Die häusliche Isolation endet in der Regel 10 Tage nach dem positiven Test oder nach Symptombeginn.
- Wenn eine Person mittels Antigentest positiv getestet wurde, wird empfohlen eine PCR-Testung anzuschließen. Ist auch der PCR-Test positiv, so verbleibt die Person bis zum Ende der 10 Tage in häuslicher Isolation.
- Für Haushaltsangehörige von positiv getesteten Personen beginnt die Quarantäne unverzüglich nachdem diese von dem positiven Test der im Haushalt lebenden Person erfahren haben. Die Quarantäne endet frühestens 14 Tage (ab dem 1. Dezember 2020 frühestens 10 Tage) nach der Testung oder nach dem Symptombeginn der positiv getesteten Person
- Für den Betrieb der Freien Hochschule Stuttgart besteht kein Handlungsbedarf.

Person, die zu einer Kontaktperson Kontakt hatte:

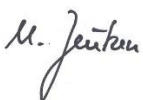
- Kein Handlungsbedarf und keine Einschränkungen für die Freie Hochschule Stuttgart und die anfragende Person.
- Studierende, die in einer Wohngemeinschaft wohnen, dürfen die Freie Hochschule weiterhin besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes sind immer vorrangig zu beachten.

Generell gilt: Zur Wiederezulassung des Besuchs der Freien Hochschule Stuttgart sind kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest notwendig. Sofern es die Freie Hochschule Stuttgart im Zweifelsfall für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung anfordern, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wieder möglich ist (Bescheinigung). Die Bestätigung der ärztlichen Aussage ist in der Regel ausreichend.

Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein.

Für die Freie Hochschule



Matthias Jeuken



Karin Wenke-Kittel

Freie Hochschule Stuttgart

Hygienekonzept der Freien Hochschule Stuttgart

Blatt „Betrieb Cafeteria“

Das Hygienekonzept bezieht sich auf die Corona VO des Landes Baden-Württemberg vom 28.07.2020 – gültig seit 06.08.2020 mit den geltenden Änderungen vom 21.09.2021. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg>

Ferner wird Bezug genommen auf die Corona VO des Wissenschaftsministeriums von Baden-Württemberg vom 16. September 2020, aktualisiert am 18.10.2020, am 11.01.2021, ab 08.03.2021 in der gültigen Fassung vom 20.09.2021 (§2 Abs. 2 Corona VO):<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb-und-kunst/>

Die Cafeteria ist geöffnet. Sie kann Speisen zum Direktverzehr und zum Mitnehmen anbieten. Auf den Wegen und an der Theke besteht Maskenpflicht.

Nicht-Hochschulangehörige müssen auf die 3G-Regelung hingewiesen und geprüft werden. Die Verantwortung liegt beim Betreiber der Cafeteria.

Die für den Regelbetrieb beschriebenen Schutzmaßnahmen bleiben in Kraft.

Die nachfolgend beschriebenen Schutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, die Beschäftigten und Studierenden vor Infektionen zu schützen. Sie beziehen sich auf die Nutzung von Kursräumen sowie Eingängen, Verkehrswegen, Toiletten und Hygieneräumen in allen Gebäuden der Freien Hochschule Stuttgart.

Insbesondere wird hier der Betrieb der Cafeteria geregelt.

Folgende Personen dürfen das Angebot der Cafeteria nutzen:

- Alle immatrikulierten Studierenden der Freien Hochschule Stuttgart.
(Im Zweifelsfall muss ein Studierendenausweis vorgelegt werden.)
- Alle an der Freien Hochschule Beschäftigten.

Wir bitten um besondere Beachtung und eigenverantwortliche Einhaltung dieser Regelung, damit wir den Betrieb der Cafeteria aufrecht erhalten können.

Regelungen für den Betrieb:

- Keine Selbstbedienung.
- Vor der Essenausgabe sind die Abstandsregelungen einzuhalten.
- Es müssen geeignete Markierungen angebracht werden.
- Bezahlung – wo immer möglich – möglichst Bargeldlos (Essenmarken).
- Auf Verlangen ist ein Studierendenausweis vorzulegen.
- Die Tischanordnung darf nicht verändert werden.
- Die Türen des Gebäudes Haußmannstraße 48 werden bis auf weiteres ab 7:30 Uhr geöffnet sein.
- Die sachgerechte Benutzung wird durch entsprechende Schilder erläutert.
- Die Tische und sonstige Einrichtungsgegenstände werden mehrmals mit den entsprechenden Reinigungsmitteln gereinigt.
- Die Räume werden regelmäßig gelüftet.

Weitere Regelungen für den Betrieb:

- Für alle Tätigkeiten die Küche, Personal usw. betreffend gelten die entsprechenden Richtlinien für das Betreiben einer Mensa nach den Richtlinien der Corona-Verordnung „Gaststätten“ und den Empfehlungen und Richtlinien der Dehoga und der UKBW.
 - Entsprechend der ergänzenden Vorschriften zu §3 Absatz 1 Corona VO (Mund-Nasen-Bedeckung) gilt ab 25.01.2021 §1, 1i: Auf allen Verkehrsflächen sowie auf sonstigen Verkehrswegen und in den Kurs-Räumen

während der Lehrveranstaltungen muss verpflichtend eine medizinische Maske oder eine zertifizierte FFP-2 Maske getragen werden.

Verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung ist Herr Singh als Betreiber der Cafeteria.

Freie Hochschule Stuttgart Hygienekonzept der Freien Hochschule Stuttgart Blatt „Handout für Fortbildungsveranstaltungen“

Das Hygienekonzept bezieht sich auf die Corona VO des Landes Baden-Württemberg vom 28.07.2020 – gültig seit 06.08.2020 mit den geltenden Änderungen vom 21.09.2021. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg>

Ferner wird Bezug genommen auf die Corona VO des Wissenschaftsministeriums von Baden-Württemberg vom 16. September 2020, aktualisiert am 18.10.2020, am 11.01.2021, ab 08.03.2021 in der gültigen Fassung vom 20.09.2021 (§2 Abs. 2 Corona VO):<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb-und-kunst/>

Die nachfolgend beschriebenen Schutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, die Beschäftigten und die Fortbildungsteilnehmer*innen bei Fortbildungsveranstaltungen vor einer Ansteckung durch den SARS-CoV-2-Virus zu schützen.

Für Veranstaltungen im Präsenzmodus gilt die 3G-Regelung. Die Teilnehmer*innen müssen auf ihren 3G-Status hin geprüft werden. Die Überprüfung erfolgt durch die Verantwortlichen Kursleiter. Die Prüfung muss dokumentiert werden. Die Dokumentation muss dem Corona Kreis übergeben werden.

Die Hygieneregeln bleiben in Kraft, sie gelten ab der Wiederaufnahme von Präsenzveranstaltungen.

- Social Distancing: Der Mindestabstand von 1,5 m zu einer anderen Person ist einzuhalten.
- An den Ein- und Ausgängen stehen Handdesinfektionsmittel bereit.
- Tische müssen entsprechend angeordnet sein.
- Die Namen der Teilnehmer*innen an Fortbildungen werden notiert.
- Es erfolgt die Prüfung nach 3G-Regelung.
- Es dürfen nur die zugewiesenen Räume benutzt werden.
- Ein eigenständiges Ausweichen auf andere Räume ist nicht gestattet.
- Die Toiletten sind einzeln zu benutzen
- Die Tische müssen nach Benutzung gereinigt werden.
- Im Kursraum stehen Sprühflaschen mit Reinigungsmitteln und Putztücher bereit.
- Die Teilnehmer werden gebeten, die Tische nach Benutzung zu reinigen.
- Ansammlungen auf den Fluren der Gebäude sind zu vermeiden.
- Entsprechend der ergänzenden Vorschriften zu §3 Absatz 1 Corona VO (Mund-Nasen-Bedeckung) gilt ab 25.01.2021 §1, 1i: Auf allen Verkehrsflächen sowie auf sonstigen Verkehrswegen muss verpflichtend eine medizinische Maske oder eine zertifizierte FFP-2 Maske getragen werden.
- In den Kurs-Räumen während der Lehrveranstaltungen muss verpflichtend eine medizinische Maske oder eine zertifizierte FFP-2 Maske getragen werden, wenn ein

Für die Unterweisung und Einhaltung der Hygienevorschriften vor Ort sind die jeweiligen Dozent*innen verantwortlich.

Prinzipiell gilt das Hygienekonzept der Freien Hochschule Stuttgart (https://www.freie-hochschule-stuttgart.de/fileadmin/user_upload/aktuelles/2020/Hygienekonzept_der_Freien_Hochschule_Stuttgart.20200610.pdf).

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich obige Regelungen gelesen und die Teilnehmer entsprechend unterrichtet habe.

Stuttgart, _____ Unterschrift Dozent*in _____
Wir bitten, das unterschriebene Formular nach Beendigung der Veranstaltung im Dozentenzimmer in das Fach bei Frau Wenke-Kittel zu legen. Falls Zutritt nicht möglich, bitte einfach in den Briefkasten am Haus 44 A werfen.

Veranstaltung: _____

Datum: _____ **Uhrzeit** _____

Raum: _____

Kursleitung: _____

Teilnehmerliste:

Lfd Nr.	Name	Vorname	Telefon-Nr.
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

Bemerkungen: